

Bedingungen und Erläuterungen zur Erteilung der Parkerleichterung für Ärztinnen und Ärzte

1. Geltungsbereich

Die Parkerleichterung für Ärztinnen und Ärzte gilt für den Zuständigkeitsbereich der Straßenverkehrsbehörde Düren. Der Geltungsbereich der Parkerleichterung wird auf dem Ihnen ausgestellten Ausweis vermerkt.

2. Antragsberechtigung

Im Rahmen der Ausübung Ihrer ärztlichen Tätigkeiten können Sie Parkerleichterungen erhalten, welche Sie berechtigt bei **dringenden Krankenbesuchen** (bei den Patientinnen und Patienten vor Ort) an den unter **3.** aufgeführten Stellen zu parken.

Anspruchsberechtigt sind Sie, sofern Sie **mindestens 100 Hausbesuche pro Quartal** durchführen. Die Häufigkeit der von Ihnen durchgeführten Hausbesuche ist von Ihnen durch eine entsprechende Bescheinigung der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein bzw. Westfalen-Lippe nachzuweisen.

Einen Nachweis über die Häufigkeit der ausgeführten Hausbesuche wird nicht benötigt von folgenden Ärztinnen und Ärzten:

- Praktische Ärztinnen und Ärzte
- Allgemeinmediziner*innen
- Internist*innen
- Mobile Anästhesist*innen

Weiterführend können Sie ebenfalls eine Parkerleichterung zum Parken vor oder in der Nähe der Praxis erhalten, sofern das genutzte Fahrzeug regelmäßig für Notdiensteinsätze benötigt wird und in zumutbarer Entfernung Ihrer Praxis keine geeignete andere Parkmöglichkeit besteht.

Der Antrag auf Parkerleichterung zum Parken vor oder in der Nähe der Praxis wird entsprochen, wenn keine geeigneten Parkmöglichkeiten bestehen.

Diese sind unter anderem:

- nahegelegene Parkhäuser
- Garagen
- Parkmöglichkeiten auf dem Grundstück der Praxis
- Bewachte Parkplätze
- oder angemietete Park/- Stellplätze

3. Berechtigungsumfang

Die Parkerleichterung berechtigt Sie zum Parken:

- in eingeschränkten Halteverböten
- in Zonenhalteverböten mit dem Zusatzzeichen des Parkens über Parkzeit hinaus
- in Parkbewirtschaftungszone und zum Parken auf Gehwegen mit dem Zusatzzeichen der Parkzeitbegrenzung über Parkzeit hinaus zu parken
- an Parkuhren ohne zeitliche Begrenzung und Entrichtung einer Gebühr
- auf Bewohnerparkplätze
- In verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb gekennzeichneteter Flächen, ohne den durchgehenden Verkehr zu behindern oder wenn keine geeignete Parkmöglichkeit in zumutbarer Nähe/Entfernung zum Einsatzort besteht
- in Fußgängerzonen während Ladezeiten (freigegebene Zeit für Be-/Entladung; gilt bei Parken vor oder in der Nähe der Praxis nur in besonders begründeten Ausnahmefälle)

4. Veränderung der Parkerleichterung

4.1 Fahrzeugwechsel

Bei einem Fahrzeugwechsel ist ein Änderungsantrag zu stellen. Zur Änderung ist der zuständigen Behörde die Originalgenehmigung, sowie der neue Fahrzeugschein vorzulegen.

4.2 Praxiswechsel

Bei Standortwechsel Ihrer Praxis, werden die Anspruchsvoraussetzungen einer Parkerleichterung neu geprüft. Auch in diesem Fall müssen Sie der zuständigen Behörde Ihre bisherige Genehmigung für Parkerleichterung im Original vorlegen.

5. Einzureichende Unterlagen

Folgende Unterlagen werden bei Antrag des Ausweises vollständig und ausgefüllt benötigt:

- Antragsvordruck
- Bescheinigung der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein bzw. Westfalen-Lippe über Anzahl der quartalweise durchgeführten Hausbesuche,
- Schreiben über Hausbesuche bei Privatpatient*innen (Falls Hausbesuche bei Privatpatient*innen durchgeführt werden, wird die jeweilige Anzahl zu den durch die KV Bescheinigten Hausbesuchen addiert.)
- Bescheinigung der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein bzw. Westfalen-Lippe über Ihre Niederlassung als Ärztin bzw. Arzt
- Kopie des Fahrzeugscheins (und eine Nutzungsbescheinigung, wenn Sie nicht selbst Kraftfahrzeug-Halterin/ -Halter sind)
- Vermieterbescheinigung (nur für das Parken vor bzw. in Praxisnähe)
Benötigt wird eine Bescheinigung der Vermieterin / des Vermieters, dass zur Praxis kein Stellplatz gehört. Sie wird nur bei dem Erstantrag benötigt.

- Für Berechtigung zum Parken vor oder in der Nähe der Praxis
Benötigt wird ein Nachweis über die Teilnahme an der **Rufbereitschaft** oder den Notdienst von der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein. Diese muss bei jeder Antragstellung eingereicht werden.

6. Gültigkeitsdauer und Verwaltungsgebühren

Der Ausweis ist ab dem Datum der Ausstellung ein Jahr gültig. Die Verwaltungsgebühr beträgt 100€, sowohl für den Erstantrag, als auch für den Verlängerungsantrag.

Bei Ablauf des Ausweises können Sie einen Verlängerungsantrag stellen. Dieser ist vierzehn Tage vor dem beantragten Datum zu stellen.

Die Gebühr für eine Änderung nach beträgt 15€ gemäß der Gebührenordnung der Stadt Düren.

7. Handhabung

Der Ausweis muss immer im Original mitgeführt werden, etwaige Kopien sind unzulässig. Daneben ist der Ausweis gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe des angegebenen Fahrzeuges anzubringen. Auf Verlangen muss dieser zuständigen Kräften der Ordnungsbehörde zur Überprüfung ausgehändigt werden.

8. Zuständigkeit für die Antragsberechtigung

Zuständig für die Ausstellung der Parkerleichterung ist das Amt für Recht und Ordnung der Stadt Düren.

Zuständige Einrichtung

Stadt Düren

Amt für Recht und Ordnung

Ordnung und Verkehr

Wirteltorplatz 7

52349 Düren

Telefax: 02421-251801505

E-Mail: ag-Verkehr@dueren.de

9. Weitere Hinweise

Bitte beachten Sie folgende Hinweise bei der Antragstellung:

- Schreibweise Ihres Namens wie in Ihrem Ausweis / auch zweiten Vornamen angeben.
- Daten auf Richtigkeit prüfen (keine Tippfehler).

10. Rechtliche Grundlage

Die Parkerleichterung ist durch § 46 der Straßenverkehrsordnung (StVO) in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. Mai 2021 begründet.